

Es lag dem Rechtsconsulenten der Frohnpflichtigen demnach ob, auf die Werthsberechnung einzugehen, und über diese sich zu erklären, nicht aber durfte er, wie er gleichwohl that, urkundlichen Nachweis der Dienste fordern, um den Proceß gleichsam von vorne anzufangen. Ein solches Unverlangen war offenbar sachwidrig. Nun sagt zwar Reclamant, seine Clienten selbst hätten die Herausgabe der Urkunden verlangt; allein wie mag es gebilligt werden, daß er auf ein Unsinnen rechtsunkundiger Leute einging, welches gar keinen Erfolg haben konnte!

Unstreitig war es seine Pflicht, sie über das Ungeeignete eines solchen Begehrens zu verständigen, und zu einem Antrage sich nicht herzugeben, der nicht mehr an der Zeit war.

Wenn er nun aber nichts destoweniger mit demselben hervortrat, in dessen Folge von der Specialcommission die Herausgabe von Urkunden forderte und soweit ging, wider Abschlagung des Gesuchs zu appelliren, so wird sich wohl Jeder sagen, daß ihm nicht zu viel geschah, wenn ihm die Generalcommission ihr Mißfallen zu erkennen gab, und ihn wegen Mißbrauchs der Appellationsfreiheit mit einer Ordnungsstrafe belegte.

Auch das hohe Ministerium der Justiz, an welches in Folge einer Beschwerde Bernhards die Sache gediehen war, hatte auf den Vortrag der Generalcommission und nach Einsicht der Acten (wie der Deputation im Verfolg gepflogener Communication eröffnet wurde) die Ueberzeugung erlangt, daß von den Verpflichteten die abzulösenden Dienste bereits nach ihrer Existenz und ihrem Umfange vollständig anerkannt worden waren, als ihnen die Werthsberechnung derselben zu Handen kam. Er war daher von dieser hohen Behörde beschieden worden, daß seine Beschwerde für hinreichend begründet nicht zu achten sei.

Zu dieser Bescheidung aber (sagt dieselbe in ihrer Mittheilung an die Deputation) mußte das Justizministerium sich um so mehr bewegen finden, als Advocat Bernhard über den Antrag, den er mittelst Schreibens vom 11. Juni 1835 an die Specialcommission gebracht, sich auffallender Weise dahin geäußert hatte, daß er durch denselben nur einem Verlangen seiner Committenten, welches er selbst für nicht zulässig und angemessen anzusehen gehabt, nachgegeben habe.

Endlich bemerkt Reclamant in seiner neuesten Eingabe, daß die ihm auferlegte Strafe noch gar nicht einmal von ihm eingefordert worden sei; und er will den Grund davon in einer Absichtlichkeit und geheimen Weisung der höhern Behörden suchen, und gefunden haben, als ob darin ein stilles Anerkenntniß der Unrechtmäßigkeit der ausgesprochenen Strafe liege. Ueber diese allerdings seltsame Ansicht des Reclamanten hat das hohe Ministerium der Justiz sich dahin ausgesprochen:

Wenn Bernhard anführt, es sei undenkbar, daß die ihm zuerkannte Strafe anders, als in Folge höherer Anordnung oder Genehmigung habe unvollstreckt bleiben können, so zeigt dies wenigstens von Unkenntniß der Behördenverhältnisse, da eine specielle Aufsicht über die von den Untergerichten oder Mittelgerichten auferlegten Ordnungsstrafen bekanntlich nicht in der Stellung und im Geschäftskreis des Justizministeriums liegt, und am wenigsten dasselbe von der wirklichen Einziehung von Geldstrafen bei Ablösungsbehörden Notiz zu nehmen hat.

Die Deputation hat nach dem allen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Reclamation Bernhards einer zureichenden Begründung gänzlich ermangelt, abgesehen, daß sie sich auch nach ihrem Entstehungsgrunde als eine ganz unerhebliche

Disciplinarsache darstellt; daher er sich um so mehr hätte bewegen finden sollen, sie zurück zu halten.

Man rathet daher der Kammer an, sie wolle die obigen Anträge Bernhards:

- ad 1) die Kammer solle aussprechen, er habe die Appellationsfreiheit nicht gemißbraucht, und seine Sachwalterpflicht nicht verleßt;
- ad 2) die Kammer solle an die Staatsregierung den Antrag richten, daß sie ihm, dem Reclamanten, im Sinne dieses Ausspruchs einen demgemäßen Bescheid ertheile; endlich
- ad 3) die Kammer solle gegen die Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß ähnliche Schmälerungen der Appellationsfreiheit nicht wieder vorkommen werden, als unstatthaft abweisen.

Präsident D. H a a s e: Wünscht Jemand über diesen vorgetragenen Bericht zu sprechen?

Abg. Klinger: Wenn ich dem Vortrage des Berichts gehörig gefolgt bin, so würde der Fall der sein: Es haben in einer Ablösungssache Verhörstermine stattgefunden und in diesen Terminen einige Gemeinden Zugeständnisse gemacht, und damit die Existenz und den Umfang von Verbindlichkeiten anerkannt, auf deren Grund später eine Werthsermittlung von Seiten der Specialcommission aufgestellt worden ist. Diese hat man den Parteien zugestellt, unter dem Präjudiz der Anerkennung, wenn sie nicht binnen einer gewissen Frist Erinnerungen dagegen aufstellen würden. Darauf haben sich die Gemeinden an den Advocat Bernhard mit dem Gesuch gewendet, sich ihrer anzunehmen, da ihnen diese Werthsermittlung und der Umfang der dabei behaupteten Frohnverbindlichkeiten viel zu hoch erschienen. Hierauf ist der Advocat Bernhard mit einem Schreiben bei der Specialcommission eingekommen und hat gebeten, man möchte ihm die Acten und Urkunden, aus welchen sich die Verbindlichkeiten und gegenseitigen Leistungen ersehen ließen, vorlegen. Allein da dieses nicht erfolgte, so wurde von ihm Appellation eingelegt, diese verworfen, und er überdies mit einer Strafe von 5 Thln. belegt. Ich glaube, so wird der Fall sein. Kann ich nun auch der Generalcommission die Befugniß nicht absprechen, daß sie auf Ordnungsstrafen erkennen dürfe, nach Befinden auf 5 Thlr. höher oder niedriger; so finde ich doch in dem vorliegenden Falle durchaus unangemessen, daß man sogleich mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thln. hervortrat. Denn die Möglichkeit war nicht abgeschnitten, daß in den Urkunden und Acten etwas enthalten sein konnte, was der Werthsermittlung geradezu entgegenstand, und von den Verpflichteten in den Terminen nicht vorgebracht wurde, oder von ihnen nicht gekannt war. Es sind mir Erbreceßer, Erbceße und andere Urkunden in die Hand gekommen, worin ausdrücklich ausgesprochen ist, es solle ein entgegengesetztes Herkommen gegen die Urkunde nicht angezogen werden können, und selbst wenn nach sonstigen Rechtsbegriffen durch Verjährung u. s. w. eine Verbindlichkeit hervorgegangen sei, so soll sie nicht Geltung finden, sondern man soll sich nur nach den Erbbüchern oder Erbceßern richten. Das konnte weder